

Evangelisch-reformierte Gesamtkirchgemeinde Thun

Grosser Kirchenrat; Beschlüsse vom 22. November 2010

1. Reglement für die Wahl des Kleinen Kirchenrats; Genehmigung
 - 1.1. Das Reglement für die Wahl des Kleinen Kirchenrats wird genehmigt.
 - 1.2. Der Kleine Kirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.
2. Voranschlag 2011; Genehmigung
 - 2.1. Die Kirchensteueranlage wird für 2011 auf das 0.207fache des Einheitsansatzes der Staatssteuer festgesetzt.
 - 2.2. Der Voranschlag 2011 mit Aufwand von Fr. 8'765'400 und Ertrag von Fr. 8'703'800 und einem Aufwandüberschuss von Fr. 61'600 wird genehmigt.
 - 2.3. Der Kleine Kirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.
3. Finanzplan 2011 - 2015 Kenntnisnahme
 - 3.1. Vom Finanzplan 2011 - 2015 wird Kenntnis genommen
 - 3.2. Der Kleine Kirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.
4. Pfarrhaus Goldiwil; Baulicher Unterhalt; Kreditabrechnung; Kenntnisnahme
 - 4.1. Von der Kreditabrechnung für die Renovation des Pfarrhauses und des Zugangsweges in Goldiwil mit Ausgaben von Fr. 150'921.75 und einer Kreditrestanz von Fr. 921.75 wird Kenntnis genommen.
 - 4.2. Der Kleine Kirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.
5. Pfarrhaus Goldiwil; Sanierung Kelleraussenwände, Sickerleitung; Kreditabrechnung; Kenntnisnahme
 - 5.1. Von der Kreditabrechnung für die Sanierung der Kelleraussenwände und das Erstellen einer Sickerleitung entlang des hangseitigen Mauerwerks beim Pfarrhaus Goldiwil mit Ausgaben von Fr. 34'171.40 und einer Kreditüberschreitung von Fr. 4'171.40 wird Kenntnis genommen.
 - 5.2. Der Kleine Kirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Gemeindebeschwerde

Gegen die vorstehenden Beschlüsse kann gemäss Art. 60 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) Beschwerde geführt werden. In Wahlsachen sowie die Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Wahl oder einer Abstimmung betreffend beträgt die Beschwerdefrist 10 Tage, in allen übrigen Angelegenheiten 30 Tage ab Veröffentlichung. Allfällige Beschwerden sind schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Thun, Scheibenstrasse 3, 3601 Thun, einzureichen.

Referendum

Die Beschlüsse unter Ziffer 2 Voranschlag 2011 unterliegen der fakultativen Volksabstimmung (Urnenabstimmung oder Gesamtkirchgemeindeversammlung). Das Referendum kommt zustande, wenn das entsprechende Begehren von 3 Prozent der Stimmberechtigten der Gesamtkirchgemeinde oder vom Kirchgemeinderat einer Kirchgemeinde aufgrund eines Beschlusses, dem zwei Drittel der Mitglieder der Behörde zugestimmt haben, unterzeichnet wird. Das Begeh-

ren ist innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung des Beschlusses bei der Reformierten Gesamtkirchgemeinde, Bälliz 67, 3601 Thun, einzureichen (Art. 14 GG; Art. 8 Abs. 2 OVR). Die Unterlagen können während der Referendumsfrist bei der Verwaltung der Gesamtkirchgemeinde werktags von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr eingesehen werden.

Evangelisch-reformierte Gesamtkirchgemeinde Thun

Verwaltung